

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

per Postzustellungsurkunde  
Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG  
Industriering 10a  
49393 Lohne

Telefon: 0385 / 588 66-000  
Telefax:  
E-Mail:  
Bearbeitet von:  
AZ: StALU WM-51- 1358370 – 5711.0.8.6.3.1 GE  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20.04.2023

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

**nach § 16 BImSchG  
für die wesentliche Änderung  
der Biogasanlage Neuburg-Steinhausen**

am Standort 23974 Neuburg, Tatower Weg 5

*„Änderung der Substratzufuhr, der Lagerung und Aufbereitung der Inputstoffe, der Biogasverwertung und Gasaufbereitung sowie der Gärrestlagerung und -aufbereitung“*

**Gez. 14/23**

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000  
Telefax: 0385 / 588 66 - 570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Entscheidungen .....</b>	<b>3</b>	I.2. Immissionsschutz.....	17
<b>B. Feststellungen .....</b>	<b>4</b>	I.3. Wasserwirtschaft.....	17
<b>C. Antragsunterlagen .....</b>	<b>4</b>	I.5. Untere Bauaufsichtsbehörde.....	17
<b>D. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>	<b>G. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>18</b>
<i>I. Auflagen.....</i>	<i>4</i>	<b>H. Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>19</b>
I.1. Allgemeines .....	4	<b>Anhang: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>	<b>20</b>
I.2. Immissionsschutz .....	5		
I.3. Abfallwirtschaft .....	9		
I.4. Wasserwirtschaft .....	9		
I.5. Arbeitsschutz.....	9		
I.6. Untere Naturschutzbehörde .....	10		
I.7. Untere Bauaufsichtsbehörde .....	11		
I.8. Brand- und Katastrophenschutz.....	11		
<b>E. Begründung .....</b>	<b>11</b>		
<i>I. Sachverhalt .....</i>	<i>11</i>		
I.1. Antragsgegenstand .....	11		
I.2. Verfahrensart .....	11		
I.3. Zuständigkeit.....	11		
I.4. Vollständigkeit.....	11		
I.5. Behördenbeteiligung.....	12		
I.6. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	12		
I.7. Vorprüfung des Einzelfalls.....	12		
I.8. Anhörung.....	12		
<i>II. Entscheidung.....</i>	<i>13</i>		
II.1. Genehmigung .....	13		
II.2. Verfristung.....	13		
II.3. Kostenentscheidung.....	13		
<i>III. Feststellungen .....</i>	<i>14</i>		
<i>IV. Auflagen.....</i>	<i>14</i>		
IV.1. Allgemeines .....	14		
IV.2. Immissionsschutz .....	14		
IV.3. Abfallwirtschaft .....	15		
IV.4. Wasserwirtschaft .....	15		
IV.5. Untere Naturschutzbehörde .....	15		
IV.6. Untere Bauaufsichtsbehörde .....	16		
<b>F. Hinweise .....</b>	<b>16</b>		
I.1. Allgemeines .....	16		



## A. Entscheidungen

1. Die mit Datum von 22.07.2022 (Posteingang 27.07.2022) beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Neuburg-Steinhausen durch
    - Änderung der Substratzufuhr auf 82.300 t/a (225,48 t/d) Einsatzstoffe:
      - 14.000 t/a Maissilage
      - 16.000 t/a Hähnchenmist
      - 12.300 t/a Hühnertrockenkot (HTK)
      - 40.000 t/a Wasser
    - veränderte Lagerung und Aufbereitung der Inputstoffe:
      - Entfall Kammer 5 der Fahrsiloanlage als Silagelager: Nutzung als Aufstellfläche für die Gasaufbereitungs-(Membrantechnik) und LCO<sub>2</sub>-Anlage
      - Nutzung Kammer 4 als Lager für Hähnchenmist und HTK, und Abdeckung der Kammer 4 zum Schutz vor Vernässung mit einer Stahlleichtbausystem Dachkonstruktion
      - Zur Lagerung von Maissilage verbleibt in der Fahrsiloanlage Kammer 1-3 und 6 eine Kapazität von gesamt ca. 36.050 m<sup>3</sup>.
      - Da Gülle als Einsatzstoff entfällt, wird die Vorgrube als Zwischenspeicher für Prozesswasser aus der LCO<sub>2</sub>-Anlage sowie ggf. für verunreinigtes Niederschlagswasser genutzt.
    - veränderte Biogasverwertung und Gasaufbereitung:
      - Umrüstung des BHKW für den Betrieb mit Erdgas aus dem öffentlichen Netz (bilanziell erfolgt der Bezug von Erdgas als Biomethan) sowie Blow-Off-Gas aus der LCO<sub>2</sub>-Anlage
      - Gasaufbereitung (Membrantechnikverfahren), Gasaufbereitungskapazität bis 1.100 Nm<sup>3</sup>/h Rohbiogas (Die Druckwasserwäsche wird nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der neuen Gasaufbereitungsanlage rückgebaut).
      - Anlage zur Verflüssigung des CO<sub>2</sub> aus der Abluft der Gasaufbereitung mit einer Produktionskapazität von 950 kg/h (Die RTO bleibt einsatzbereit bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der LCO<sub>2</sub>-Anlage; danach erfolgt der Rückbau)
    - veränderte Gärrestlagerung und -aufbereitung:
      - Separator: Lageänderung der Fläche für Presskuchen, Stilllegung der vorhandenen Fläche
- wird erteilt.
2. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Nr. A.1 diese Bescheides (**des Bescheides**) erlischt, wenn nicht bis zum 30.04.2026 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.



3. Mit dem Antrag wurden Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) von den Anforderungen der Landesbauordnung beantragt. Die Anforderung des § 6 Abs. 3 LBauO M-V, wonach sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, wird zwischen dem der Fahrhilokammer 4 und dem Container der Gasaufbereitung EnviThan nicht eingehalten. Diese Abweichung wird zugelassen.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG zu tragen.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf wesentliche Änderung der o.g. Anlagen wird auf

€

festgesetzt. Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 25.05.2023 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenzzeichen:

## **B. Feststellungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an die Erstgenehmigung (Gez. 20/12) vom 11.06.2012 gem. § 4 BImSchG sowie die beschiedenen Anzeigen gem. § 15 BImSchG vom 20.03.2013, 27.03.2017 und 14.11.2017. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas Anderes ergibt.

## **C. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist im Anhang des Bescheides wiedergegeben.

## **D. Nebenbestimmungen**

### **I. Auflagen**

#### **I.1. Allgemeines**

- I.1.1 Die Anlage ist, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt oder in dort angeordneten Prüfberichten von Sachverständigen nichts Abweichendes gefordert ist, gemäß den Darstellungen der Antragsunterlagen nach dem Anhang dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen nach dem Anhang dieses Bescheides sind aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- I.1.3 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt sowie mir mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 9 LBauO M-V).



- I.1.4 Die Fertigstellung der Anlage ist meiner Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin und dem Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Fertigstellung haben Sie einen Termin für die Schlussbesichtigung vorzuschlagen.
- I.1.5 Die geplante Inbetriebnahme ist dem StALU WM mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- I.1.6 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas Anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

## I.2. Immissionsschutz

### Allgemeines

- I.2.1 Ihre Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Sie haben für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Umfeld der Anlage zu sorgen.
- I.2.2 Von Ihrem Betriebsgrundstück dürfen keine Verunreinigungen, z.B. durch LKW oder Traktoren, auf den öffentlichen Grund gelangen.

### Gerüche

- I.2.3 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser im Wohngebiet Am Fischmarkt 3 (BUP\_5), im Dorfgebiet Am Fischmarkt 6 und 11 (BUP\_3/ BUP 4) sowie im Gewerbegebiet (BUP\_1/BUP\_2) darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.
- I.2.4 Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.

### Luftreinhaltung Blockheizkraftwerk (BHKW)

- I.2.5 An den Messstellen dürfen gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) die folgenden Emissionswerte nicht überschritten werden:

	Gasmotor	44. BImSchV
Kohlenmonoxid (CO)	bis zum 31.12.2024 gelten 1,0 g/m <sup>3</sup>	§ 39 (2)
	ab dem 01.01.2025 0,5 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (6)
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> )	bis zum 31.12.2028 gelten 0,5 g/m <sup>3</sup>	§ 39 (5)
	ab den 01.01.2029 gelten 0,1 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (7)
Schwefeloxide	bis zum 31.12.2024 gelten 0,35 g/m <sup>3</sup>	§ 39 (2)



(SO <sub>x</sub> )	ab dem 01.01.2025 gelten 0,09 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (9) i.V. mit § 13 (5) Nr. 3 und § 3 sowie und Anlage 3 der 44. BImSchV $EB = \frac{21-5}{21-3} \cdot 0,1 = 0,08889$
Gesamt - C	ab den 01.01.2029 gelten 1,3 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (11)
Formaldehyd (HCHO)	ab dem 01.01.2020 gelten 30 mg/m <sup>3</sup> 20 mg/m <sup>3</sup>	§ 39 (6) § 16 (10) EEG

- I.2.6 Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- I.2.7 Die Ableitung der Abgase des Motors hat weiterhin über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10,00 m über Flur und 3 m über Dachfirst ins Freie zu erfolgen.
- I.2.8 Die Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- I.2.9 Der freie Auftrieb der Abgase an der Schornsteinmündung darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

#### Messungen

- I.2.10 Die Einhaltung der Auflagen Nr. D I.2.5 gestellten Anforderungen ist bei ungestörtem Betrieb durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf der Grundlage des § 31 der 44. BImSchV prüfen zu lassen. Die Messung hat erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Kosten für die Messungen und Feststellungen haben Sie zu tragen.  

Gemäß der 44. BImSchV ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Formaldehyd jährlich sowie für Schwefeloxide alle 3 Jahre nachzuweisen.
- I.2.11 Die Termine der Messungen sind mir so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Teilnahme eines Vertreters meines Amtes sichergestellt werden kann.
- I.2.12 Während der Durchführung der Messungen und Feststellungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen von Ihnen Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- I.2.13 Die Durchschrift des Auftrages an eine zugelassene Stelle ist sofort nach Beauftragung und das Messergebnis ist umgehend, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, meiner Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft unaufgefordert einzureichen.
- I.2.14 Die für die Emissionsmessungen notwendigen Messstellen und Messstrecken müssen der VDI - Richtlinie 2066 in der zurzeit geltenden Fassung entsprechen; sie sind vor



der Inbetriebnahme im Einvernehmen mit der mit den Messungen beauftragten Stelle fest einzurichten.

- I.2.15 Die Messungen müssen jederzeit von einem sicher begeh- oder erreichbaren Standort aus vorgenommen werden können. Am Messort müssen die erforderlichen Energieanschlüsse zur Verfügung stehen.
- I.2.16 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse sind unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 festgelegten Grundsätze sowie den Anforderungen unter Abschnitt III der 44. BImSchV und der allgemein anerkannten Regeln der Emissions-Messtechnik durchzuführen. Abweichungen von den vorgenannten Messvorschriften sind nur mit meiner Zustimmung zulässig.
- I.2.17 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach der Auflagen Nr. D.I.2.10, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen nach der Auflagen Nr.D.I.2.5 nicht eingehalten werden, so sind unverzüglich die zur Erfüllung dieser Forderungen notwendigen Maßnahmen zu treffen und jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung der Mängel die Messungen und Feststellungen wiederholen zu lassen; die Auflagen Nr. D.I.2.11 bis D.I.2.16 gelten entsprechend.
- I.2.18 Ergeben auch die Wiederholungsmessungen und -feststellungen, dass die Anforderungen nach der Auflagen Nr. D.I.2.5 beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, bleiben mir weitere Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.

#### Lärm

- I.2.19 Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der im Schallgutachten modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Nebenbestimmung entspricht weitgehend der unter Nr. 2.2.1 in Gez. 20/12 vom 11.06.12 getroffenen Festlegung und gilt nunmehr für die geänderte Anlage.

- I.2.20 Die geänderte Biogasanlage hat an den maßgeblichen Immissionsorten im Zustand der höchsten betrieblichen Auslastung nachfolgende Immissionsrichtwertanteile einzuhalten:

IO „Tatower Weg 5“	„tags“/„nachts“	55 dB(A)/43 dB(A)
IO „Tatower Weg 17“	„tags“/„nachts“	57 dB(A)/37 dB(A)
IO „Am Fischmarkt 4“	„tags“/„nachts“	46 dB(A)/30 dB(A)

Diese Nebenbestimmung ersetzt die zuletzt unter Nr. 2.2.2 in Gez. 20/12 vom 11.06.12 getroffene Festlegung zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten.



- I.2.21 Innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Anlage ist durch eine Messung gem. § 28 BImSchG durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die vorstehenden Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.  
Die beabsichtigte Messung ist mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, das Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.  
Die Betriebsweise und die Auslastung der Anlage ist während der Messung gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.  
Diese Nebenbestimmung ersetzt die zuletzt unter Nr. 2.3.1 in Gez. 20/12 vom 11.06.12 getroffene Festlegung zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
- I.2.22 Die LCO<sub>2</sub>-Anlage ist innerhalb der geplanten Technikhalle mit einem bewerteten Schalldämmmaß von  $R_w \geq 28$  dB zu betreiben.
- I.2.23 Die Außen-Komponenten der CO<sub>2</sub> - Verflüssigung dürfen nachfolgend benannte Schalleistungspegel nicht überschreiten:
- Kühlwasserpumpe  $L_{WA} = 87$  dB(A)
  - Verdunstungsverflüssiger  $L_{WA} = 87$  dB(A)  
(offener Kühlturm)
- I.2.24 Die Komponenten der EnviThan Gasaufbereitung dürfen nachfolgend benannte Schalleistungspegel nicht überschreiten:
- Container  $L_{WA} = 100$  dB(A)
  - Kühlergruppe Gaskühlung  $L_{WA} = 88$  dB(A)
- Die in der Nebenbestimmung unter Nr. 2.2.4 in Gez. 20/12 vom 11.06.12 getroffene Festlegung zum An- und Abfahrverkehr bleibt bestehen.

### Anlagensicherheit

- I.2.25 Die gesamte Anlage ist nach der Änderung, aber vor Inbetriebnahme, einer Schlussabnahme durch einen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG.
- I.2.26 Der Prüfbericht ist dem LAGuS und mir vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. Die sich aus der Abnahmeprüfung evtl. ergebenden Mängelbeseitigungen sind schriftlich mitzuteilen. Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist eine weitere sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG durchzuführen.
- I.2.27 Die Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Zustand ohne sicherheitstechnische Mängel durch den Sachverständigen gemäß § 29 a BImSchG bescheinigt worden ist.
- I.2.28 Alle sicherheitsrelevanten Dokumente der geänderten Biogasanlage (z.B. Feuerwehrtplan, Ex-Zonenplan, Gefährdungsbeurteilung, Löschwasserversorgung, Prüfung und Wartung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen usw.) sind auf Ihre Betroffenheit von der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung zu überprüfen. Zudem ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein aktualisiertes schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen für die Biogasanlage gem. § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) auszuarbeiten, sofern diese durch die Änderung notwendig wird.
- I.2.29 Sie haben gem. § 8a der 12. BImSchV mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage die Informationen der Öffentlichkeit nach Anhang 5 Teil 1 der 12. BImSchV zu aktualisieren, wenn dieses durch die Änderung der Anlage erforderlich ist.



### Verdunstungskühlanlage

I.2.30 Hinsichtlich der betriebenen Verdunstungskühlanlage sind die Betreiberpflichten der 42. BImSchV einzuhalten.

### Bauliche und betriebliche Anforderungen

I.2.31 Getrocknete oder pelletierte Gärreste sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist.

### I.3. Abfallwirtschaft

I.3.1 Abfälle, die in der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. den von diesem zugelassenen „Drittunternehmer“ anzudienen.

I.3.2 Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG). Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflichten ist angemessen.

### I.4. Wasserwirtschaft

I.4.1 Der Nachweis der Errichtung der geplanten Anlagen durch einen Fachbetrieb ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

I.4.2 Das verunreinigte Niederschlagswasser der Lagerfläche separierter Gärreste ist aufzufangen, z.B. Auffangbehälter. Der Ausführung ist nach Fertigstellung der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

I.4.3 Für einen Auffangbehälter des Abfüllplatzes ist ein Ergebnis einer Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (2012-02) i.V. mit DIN EN 12566-1(2012-16) zur Inbetriebnahme vorzulegen.

I.4.4 Vor Nutzung der Kammer 4 als Lager für Hähnchenmist und Hühnertrockenkot ist diese auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit zu prüfen. Ggf. ist diese wiederherzustellen.

I.4.5 Falls es zur Erhöhung der Ableitmengen von unbelastetem Niederschlagswasser über das vorhandene System kommen sollte, ist dies der Gemeinde Neuburg anzuzeigen. Die Einleitung erfolgt in das öffentliche Niederschlagswasserableitsystem der Gemeinde Neuburg.

### I.5. Arbeitsschutz

I.5.1 Mit der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage hat der Anlagenbetreiber die für Beschäftigte mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung/Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme entsprechend **neu** zu beurteilen. Dabei sind neben normalen Betriebsabläufen und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können. Mit der Änderung und dem Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass die Relevanz der geplanten Maßnahmen auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von regulär beauftragten Beschäftigten anderer Unternehmen erkannt und die notwendigen Anforderungen der BetrSichV und GefStoffV eingehalten werden. Informationen des jeweiligen Herstellers und der Stand der Technik sind dabei zu berücksichtigen.

I.5.2 Bereits vorhandene betriebliche Dokumente/ Unterlagen/ Regelungen (u.a. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen, Feuerwehrplan, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, ...) sind dem bestimmungsgemäßen Betrieb anzupassen. Das Ergebnis der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus



abgeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- I.5.3 Die eingesetzten Maschinen, Anlagen sowie Anlagenteile müssen den jeweiligen EG-Richtlinien entsprechen. Die EG-Konformitätserklärungen sind vorzuhalten und entsprechende CE-Kennzeichnungen müssen angebracht sein.
  - I.5.4 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der § 3a ArbStättV sowie §§ 5,9 BetrSichV genügen. Prüfungen elektrischer Anlagen dürfen nur durch befähigte Personen im Sinne der TRBS 1203 durchgeführt werden. Eine entsprechende Errichterbescheinigung gem. DGUV V3 muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen.
  - I.5.5 Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen sind auf Grundlage des angepassten Explosionsschutzdokuments und der Gefährdungsbeurteilung gem. TRGS 723 auszuwählen.
  - I.5.6 Auf Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung sind Sicherheitseinrichtungen so zu wählen, dass die geplante Anlage im Falle einer Störung selbsttätig in einen sicheren Zustand überführt wird.
  - I.5.7 Vor Inbetriebnahme sind alle sicherheitstechnischen Prüfungen durch eine gem. TRBS 1203 hierzu befähigte Personen durchzuführen und entsprechend ausgestellte Bescheinigungen zum ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Aufstellbedingungen vorzuhalten.
  - I.5.8 Arbeitsplätze, auch für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, sowie Verkehrswege zu diesen sind so zu gestalten, dass keine Gefährdungen z.B. durch Personenabsturz für die Beschäftigten bei der Arbeit resultieren. Hierzu zählt auch die mögliche Entfluchtung im Gefahrenfall bzw. die Personenrettung.
  - I.5.9 Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen oder in explosionsgefährdeten Bereichen Arbeiten müssen hierfür geeignet und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierenden Betriebsanweisungen unterweisen und entsprechend geschult sein. Die Unterweisung/Schulung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.
  - I.5.10 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig (z.B. bei Wartungsarbeiten), sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.
- I.6. Untere Naturschutzbehörde
- I.6.1 Die Erschließungsmaßnahmen für die Anlage der Lagerplatte für den Presskuchen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen, anderenfalls muss nachgewiesen sein, dass keine geschützten Arten betroffen sind.
  - I.6.2 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden und Gräben und Gruben schnellstmöglich verschlossen werden. Eventuell hineingefallene Tiere, u.a. Reptilien und Amphibien, sind umgehend aus diesen zu entfernen und schonend in der Umgebung auszusetzen.



## I.7. Untere Bauaufsichtsbehörde

I.7.1 Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist die Erklärung nach § 14 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern des Tragwerkplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien vorzulegen. Sollten die Kriterien nicht erfüllt werden, muss der geprüfte Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn vorliegen.

## I.8. Brand- und Katastrophenschutz

I.8.1 Die Feuerwehrezufahrten, -Bewegungsflächen und -Aufstellflächen haben dem Anhang E, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zur Ausführung des § 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu entsprechen.

## E. **Begründung**

### I. **Sachverhalt**

#### I.1. Antragsgegenstand

Die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Neuburg eine Biogasanlage. Die Hauptanlage zur Biogaserzeugung unterliegt gem. der Nr. 8.6.3.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie. Als Nebenlagen sind zudem eine Gasaufbereitung (1.16V), ein BHKW (1.2.2.2V), eine Anlage zur Gaslagerung (9.1.1.2V) sowie einer Gülle- und Gärrestlagerung (9.36V) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt.

Mit Datum vom 22.07.2022 (Posteingang: 27.07.2022) beantragte sie die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG zur Umsetzung der in A.1. des Bescheides genannten Maßnahmen, welche insbesondere die Verflüssigung des anfallenden Kohlenstoffdioxids für den Weiterverkauf, die Umrüstung des vorhandenen BHKW auf den Betrieb mit Erdgas und Blow-Off-Gas sowie die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das öffentliche Netz beinhaltet. Zudem ist die Änderung der Substratzufuhr (Einsatz von Maissilage, Hähnchenmist und Hühnerkot), der Lagerung und Aufbereitung der Inputstoffe sowie der Gärrestlagerung und -aufbereitung geplant.

Die von der Antragstellerin beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde nicht beschieden, da nach Vorliegen aller Stellungnahmen und des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung die Erstellung des Genehmigungsbescheides erfolgen konnte.

#### I.2. Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

#### I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 3 und 4 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a der ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

#### I.4. Vollständigkeit

Die vorläufige Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen wurde am 18. August 2022 seitens des StALU WM bestätigt.



### I.5. Behördenbeteiligung

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgenden Fachbehörden am Verfahren beteiligt und nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Stellungnahme aufgefordert

- Landesamt für Gesundheit und Soziales für Belange der Betriebssicherheit sowie des Arbeitnehmerschutzes (LAGuS)
- Landkreis Nordwestmecklenburg (FD Bau - Untere Bauaufsichtsbehörde)
- Landkreis Nordwestmecklenburg (FD Untere Wasserbehörde)
- Landkreis Nordwestmecklenburg (FD Untere Naturschutzbehörde)
- Landkreis Nordwestmecklenburg (FD Brand- und Katastrophenschutz)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abt. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Dez. Lärm, physikalische Faktoren (LUNG)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Gemeinde Neuburg hat das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben einstimmig erteilt (Beschluss vom 20.10.2022 NBG/375/2022).

### I.6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Datum vom 19. Dezember 2022 wurde im Amtlichen Anzeiger MV Nr. 51 sowie auf den Internetseiten des StALU WM nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 3 PlanSiG das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte entsprechend vom 2. Januar 2023 bis einschließlich 1. Februar 2023 in den Räumen des StALU WM sowie online auf den Internetseiten des StALU WM. Die Einwendungsfrist endete am 1. März 2023. Gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV fand kein Erörterungstermin statt.

### I.7. Vorprüfung des Einzelfalls

Zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.4.2.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Hierbei wurden zunächst die Merkmale des Vorhabens sowie die Standortmerkmale beschrieben und hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens geprüft. Anschließend erfolgte eine Bewertung möglicher Auswirkungen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus den Lärm- und Geruchsgutachten, den regelmäßig durchzuführenden Probeentnahmen und organisatorischen Maßnahmen an einer geplanten Verdunstungskühlanlage in Verbindung mit der 42. BImSchV und der regelmäßigen Überwachung der Abgasemissionen des BHKW sowie der zu erwartenden Einhaltung der Emissionswerte. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Maßgabe des § 9 i.V.m § 7 UVPG ist eine UVP somit nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wurde mit Datum vom 5. September 2022 im Amtlichen Anzeiger MV Nr. 36 sowie auf den Internetseiten des StALU WM bekanntgemacht.

### I.8. Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte durch Zusendung eines Entwurfes die-



ses Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin mit Mail vom 05.04.2023. Ihrerseits gab es keine Anmerkungen, wie es Ihrer Email vom 11.04.2023 zu entnehmen war.

## II. Entscheidung

### II.1. Genehmigung

Die unter Nr. A.1 des Bescheides formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

### II.2. Verfristung

Die unter Nr. A.2 des Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die Anlage, wenn mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Die gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

### II.3. Kostenentscheidung

Die Kostenschuld der Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG als Antragstellerin ergibt sich aus § 11 i.V.m. § 13 VwKostG M-V.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Nr. A.4 des Bescheides wird nach den Tarifstellen 1.1, 2.1 und 2.4 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt berechnet.

Sofern zur Ermittlung der Gesamtgebühr einzelne Teilsummen durch Rahmengebühr festzusetzen sind, wurden hierfür der mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand sowie der durch Genehmigung erlangte wirtschaftliche Nutzen für die Genehmigungsinhaberin herangezogen.

Errichtungskosten gem. Nr. 1.1 auf volle 500 € aufgerundet	€
<u>Gebühr gem. Nr. 2.1 e)</u>	
Grundgebühr	€
zzgl. 0,3 % des 5.000.000,00 € übersteigenden Herstellungswerts	€
	€
<u>Zuschlag gem. Nr. 2.4.1 (UVP-Vorprüfung)</u>	
10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5	€
	€



### III. Feststellungen

Unter Nr. B. des Bescheides wird die Feststellung zur Weitergeltung von Regelungen bestehender Genehmigungsbescheide getroffen. Hierbei handelt es sich nicht selbst um eine Regelung als Tatbestandsmerkmal des § 35 VwVfG M-V. Die Genehmigungen haben weiterhin Bestandskraft, so dass auch deren Nebenbestimmungen weiterhin gelten, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden oder sich aufgrund des fortgeschriebenen Antragsgegenstandes in der Sache erledigt haben. Auf die Wiederholung bereits bestehender Regelungen wurde somit verzichtet.

### IV. Auflagen

#### IV.1. Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### IV.2. Immissionsschutz

Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage beitragen, wirken emissionsmindernd und vermindern entscheidend die Geruchsstoffemissionen. Dazu gehören die Trockenheit und Sauberkeit der Gesamtanlage (Auflagen Nr. D.I.2.1 und D.I.2.2).

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Aus diesem Grund wurde die Immissionsprognose Geruch durch das Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG unter der Berücksichtigung der TA Luft Anhang 7 erstellt und begründet die Auflage Nr. D.I.2.3. Die Ausbreitungsrechnungen (Plan - Ist) zeigen, dass sich die Immissionen in der Ortslage (BUP\_3 bis BUP\_5) deutlich reduzieren. Für die beiden Immissionsorte (BUP\_1 und 2) im Gewerbegebiet wird eine maximale Erhöhung der Geruchsmissionen in Höhe von 2 % der Jahresstunden prognostiziert. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen unter Auflagen Nr. D.I.2.5. begründen sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft und der 44. BImSchV. Das vorhandene BHKW gilt als bestehende Anlagen im Sinne der 44. BImSchV. Die Übergangsregeln sind dem § 39 der 44. BImSchV zu entnehmen. Da das im BHKW eingesetzte Erdgas zusammen mit dem Blow-Off-Gas aus der Gasaufbereitung (CO<sub>2</sub>-Verflüssigung) betrieben wird, sind weiterhin die Emissionswerte für Biogas und nicht für reines Erdgas einzuhalten. Die in den Auflagen Nr. D.I.2.7 und D.I.2.8 geforderte Ableithöhe und Ablufführung resultiert aus § 19 der 44. BImSchV i.V.m. Nr. 5.5 der TA Luft. Der unter Auflage Nr. D.I.2.10 geforderte Nachweis der Einhaltung der unter Auflagen Nr. D.I.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen basiert auf Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter Auflagen Nr. D.I.2.20, D.I.2.22-D.I.2.24 begründen sich aus § 5 BImSchG, der TA Lärm sowie der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellten Emissions- und Immissionsprognose für Schall der AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Büro für Schallschutz (Projekt: 10022007).

Die unter der Auflagen Nr. D.I.2.28 d.B. benannte Aktualisierung von Unterlagen dokumentiert die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und teilweise anderem Gefahrenabwehrrecht ergebenden Betreiberpflichten. Die Aktualisierung des Störfallkonzepts begründet sich aus § 8 Abs.4 der 12. BImSchV und dessen, dass die Biogasanlage wegen Überschreitung der Mengenschwelle (10.000 kg) nach Nr. 1.2.2; Spalte 4 der Stoffliste



aus Anhang I StörfallV in den einen Betriebsbereich der unteren Klasse fällt. Die Aktualisierung der Informationen an die Öffentlichkeit aus der Auflagen-Nr. D.I.2.29 muss gem. § 8a der 12.BImSchV erfolgen.

Anlagen der 42. BImSchV wie Verdunstungskühlanlagen sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden (Auflagen-Nr. D.I.2.30).

Die Auflagen- Nr. D.I.2.31 begründet sich aus der Nr. 5.4.1.15 n) der TA Luft.

#### IV.3. Abfallwirtschaft

Die Auflagen D.I.3.1 und 3.2 begründen sich aus § 13 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Pflicht des Abfallbesitzers zur Abfallentsorgung, also zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, besteht gemäß §§ 7 Abs. 2 und 15 KrWG. Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflicht ist angemessen.

#### IV.4. Wasserwirtschaft

Biogasanlagen mit ihren Lageranlagen fallen unter den Anwendungsbereich der AwSV, für die der Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG mit der Maßgabe gilt, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Bei sachgemäßer Errichtung der Anlage durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV sowie einer regelmäßigen Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes und Dichtigkeit der Anlage, der Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen gemäß § 100 Abs. 1 WHG dienen der Umsetzung der in § 62 WHG formulierten Anforderungen an Biogasanlagen.

Die Dichtheitsprüfung der Abwasseranlage (Auffangbehälter) begründet sich in der DIN 1986-30 i.V. mit § 60 WHG.

#### IV.5. Untere Naturschutzbehörde

Die beantragte Änderung einer Biogasanlage bezieht sich auf ein Vorhaben innerhalb eines rechtskräftigen B-Planes, hier Bebauungsplan 1/90 der Gemeinde Steinhausen aus dem Jahr 1998. Dabei ist u.a. vorgesehen, eine innerhalb des Betriebsgelände gelegene, derzeit regelmäßig gemähte Rasen- bzw. gepflegte Grasschnittfläche als Lageplatte für den Presskuchen aus der Biogasanlage zu errichten, die Fläche soll versiegelt werden. Dies ist aufgrund des B-Planes grundsätzlich zulässig.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Die Antragsunterlagen enthalten keinen speziellen Artenschutzfachbeitrag (AFB) allerdings wird seitens des Vorhabenträgers davon ausgegangen, dass aufgrund der Lage und Nutzung der Fläche aktuell keine besondere artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, siehe dazu auch die nachgereichte Darstellung der Vorhabenfläche vom 14.10.2022.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich mitgetragen, allerdings kann im Einzelfall ein



Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind hier vorsorglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind erforderlich um sicherzustellen, dass auf der Fläche nicht Brutvögel oder deren Nester beseitigt werden, sowie um ggf. im Gebiet vorhandene Amphibien oder Reptilien vor Tötung oder Verletzung zu schützen.

Bei Einhaltung und Umsetzung der Auflagen wird davon ausgegangen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Dem Vorhaben kann somit zugestimmt werden.

#### IV.6. Untere Bauaufsichtsbehörde

Gemäß § 67 Absatz 1 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind.

Neben dem Schutz vor Feuerübergriff im Brandfall sind der dem Wohnfrieden dienende Sozialabstand und die Ausleuchtung der Räume mit Tageslicht das Ziel der Regelung der Abstandsflächen.

Die Privatheit bzw. der Schutz vor Einblicken bleibt gewahrt, da nachbarlichen Wohngebäude von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Die Belichtung von Aufenthaltsräumen wird nicht beeinträchtigt.

Das Schutzziel Rettung von Personen und wirksame Löscharbeiten bei der Verringerung der Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung bleibt trotzdem bestehen, sodass keine Bedenken bestehen.

### **F. Hinweise**

#### I.1. Allgemeines

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 16 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden.
- I.1.2 Sie sind verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden; insbesondere sind Abfälle zu vermeiden.
- I.1.3 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.4 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen



oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

- I.1.5 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.6 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
- I.1.7 Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Somit bleibt auch nach Einlegen eines Widerspruches die in Nr. A.3 des Bescheides festgesetzte Zahlungsverpflichtung bestehen.

## I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Auf eine sicherheitsgerechte Betriebsorganisation unter Beachtung der Vorgaben der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ wie das Führen eines Betriebshandbuches und Betriebstagebuches sowie der Regelungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ und hier speziell des Konzeptes zur Eigenüberwachung (Anhang VI) wird ausdrücklich hingewiesen.

## I.3. Wasserwirtschaft

- I.3.1 Die Anlage ist nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Für die Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- I.3.2 Der gemäß § 51 AwSV geforderte Abstand von Biogasanlagen zu oberirdischen Gewässern von mindestens 20 Metern wird eingehalten. Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind in einem Abstand von 50 Metern nicht bekannt.
- I.3.3 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.
- I.3.4 Die Anlage einschließlich Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- I.3.5 Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil des höher liegenden Grundstücks behindert oder verstärkt werden.
- I.4. Die Funktionsfähigkeit vorhandenen Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### Arbeitsschutz

- I.4.1 Bei den Bauarbeiten ist neben den dem Bauherrn obliegenden Pflichten (z.B. Vorankündigung, Koordinierung, Erstellung Unterlage für spätere Arbeiten) eine sichere Durchführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. [BaustellIV, RAB, DGUV Vorschrift 38]

## I.5. Untere Bauaufsichtsbehörde

- I.5.1 Die Hallen werden in Gebäudeklasse 1 bzw. 3 eingestuft (siehe Baubeschreibungen



vom 25.07.2022 und 09.02.2023). Die Vorhaben sind keine Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO M-V) und müssen gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V nicht geprüft werden.

## G. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauPVO	EU-Bauproduktenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm



PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

#### **H. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Im Auftrag

Nils Blanckenfeldt

Anhang: Verzeichnis der Antragsunterlagen



## Anhang: Verzeichnis der Antragsunterlagen

<b>Anlage Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Blattzahl</b>
<b>0.</b>	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	5
<b>1.</b>	Antrag	
<b>1.1</b>	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) und Anlagen	10
<b>1.2</b>	Kurzbeschreibung	3
<b>1.3</b>	Sonstiges	1
<b>2.</b>	Lagepläne	
<b>2.1</b>	Topographische Karte 1:25 000	1
<b>2.2</b>	Grundkarte 1: 5.000	1
<b>2.3</b>	Liegenschaftskartenauszug	1
<b>2.4</b>	Werklage- und Gebäudeplan	1
<b>2.5</b>	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	1
<b>3.</b>	Anlage und Betrieb	
<b>3.1</b>	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	7
<b>3.2</b>	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
<b>3.3</b>	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
<b>3.4</b>	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	4
<b>3.5</b>	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme	4
<b>3.5.1</b>	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	106
<b>3.6</b>	Maschinenaufstellungspläne	1
<b>3.7</b>	Maschinenzeichnungen	5
<b>3.8</b>	Fließbilder	
<b>3.8.1</b>	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 1062	1
<b>3.8.2</b>	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO10628	8
<b>3.9</b>	Sonstiges	3
<b>4.</b>	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
<b>4.1</b>	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	153
<b>4.2</b>	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2



<b>4.3</b>	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
<b>4.4</b>	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
<b>4.5</b>	Betriebszustand und Schallemissionen (Hinweis auf Anlage Nr. 17)	3
<b>4.6</b>	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen (Hinweis auf Anlage Nr. 17)	3
<b>4.8</b>	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
<b>5.</b>	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
<b>5.1</b>	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	2
<b>5.2</b>	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
<b>5.4</b>	Abluft-/ Abgasreinigung	1
<b>6.</b>	Anlagensicherheit	
<b>6.1</b>	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	8
<b>6.2</b>	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
<b>6.2.1</b>	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	68
<b>6.2.2</b>	Ausbreitungsbetrachtung	1
<b>6.2.3</b>	Information der Öffentlichkeit	1
<b>6.2.4</b>	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
<b>7.</b>	Arbeitsschutz	
<b>7.1</b>	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	17
<b>7.3</b>	Explosionsschutz, Zonenplan	5
<b>8.</b>	Betriebseinstellung	
<b>8.1</b>	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
<b>9.</b>	Abfälle	
<b>9.1</b>	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
<b>9.6</b>	Sonstiges	19
<b>10.</b>	Abwasser	
<b>10.1</b>	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
<b>10.12</b>	Niederschlagsentwässerung	1
<b>11.</b>	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
<b>11.1</b>	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1



<b>11.8</b>	Sonstiges	6
<b>12.</b>	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
<b>12.1</b>	Bauantrag	110
<b>12.3c</b>	Anzeige zur Beseitigung einer Anlage (§ 61 Abs. 3 Satz 2 und 4 LBauO M-V)	4
<b>12.4</b>	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
<b>12.5</b>	Brandschutz	25
<b>12.6</b>	Sonstiges	1
<b>13.</b>	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
<b>13.1</b>	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
<b>13.2</b>	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	1
<b>13.4</b>	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	2
<b>13.5</b>	Sonstiges	4
<b>14.</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
<b>14.1</b>	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
<b>14.2</b>	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	39
<b>14.3</b>	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
<b>14.3a</b>	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3